

Krankenversicherungsgesetz

vom...

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)

beschliesst als Gesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gegenstand**

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, insbesondere die Umsetzung von Versicherungspflicht und Prämienverbilligung sowie das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten.

² Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in den Belangen der Versorgungsplanung sowie der Zulassung und der Finanzierung von Leistungserbringern wird im Gesundheitsgesetz, im Spitalgesetz sowie im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz geregelt.

Art. 2 **Zuständigkeiten**

¹ Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für die Umsetzung der Prämienverbilligung, für das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten und für die Information der Bevölkerung in den genannten Belangen sowie bezüglich Versicherungspflicht.

² Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen führt die genannten Aufgaben als übertragene Aufgaben gemäss Art. 63a Abs. 1 AHVG¹ durch (Durchführungsstelle).

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzugs. Er bezeichnet die Revisionsstellen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG.

⁴ Die Gemeinden sorgen unter Mitwirkung des Kantons für die Umsetzung der Versicherungspflicht und unterstützen die Durchführungsstelle nach deren Weisungen insbesondere bei der Information der Bevölkerung und bei der Klärung finanzieller Ansprüche in besonderen Einzelfällen.

Art. 3 **Auskunfts- und Schweigepflicht**

¹ Tritt voraussichtlich per 01.01.2024 in Kraft

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

² Die Durchführungsstelle kann Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigt, direkt bei den Versicherern einholen.

³ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen. Soweit erforderlich haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

⁴ Alle Personen, die mit dem Vollzug des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung betraut sind, haben über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

II. Versicherungspflicht

Art. 4 Kontrolle

¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder in Island oder in Norwegen wohnen. Sie bezeichnet eine dafür zuständige Stelle.

² Die Durchführungsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Migrationsamt für die Einhaltung der Versicherungspflicht von Personen mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen, soweit nicht die Gemeinde zuständig ist.

³ Die Gemeinde bzw. die Durchführungsstelle kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen.

Art. 5 Meldepflicht

¹ Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter von Neugeborenen sowie Personen, die neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen, haben der Gemeinde innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis einzureichen.

² Der Regierungsrat kann die Meldepflicht im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einschränken oder ausdehnen.

Art. 6 Zuweisung zu einem Versicherer

Die gemäss Art. 4 zuständige Stelle weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, sowie Personen, welche den Versicherungsnachweis nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht innert eines Monats erbringen, einem Versicherer zu.

III. Prämienverbilligung

Art. 7 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die im Kanton Schaffhausen wohnen oder im Sinne von Art. 65a KVG in seine Zuständigkeit fallen, Beiträge zur Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aus.

² Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung ist gegeben, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung den vom Regierungsrat gemäss Abs. 3 festgelegten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Selbstbehalt) pro Einkommensklasse übersteigen.

³ Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt pro Einkommensklasse nach unten oder oben anpassen, wobei der Selbstbehalt mindestens 10 Prozent und höchstens 15 Prozent beträgt.

⁴ Beiträge zur Finanzierung von Prämienausständen und anderer Kosten gemäss Art. 64a KVG werden bezüglich Administration und Finanzierung der Prämienverbilligung zugeordnet.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten werden zu 35 Prozent vom Kanton und zu 65 Prozent von den Gemeinden getragen.

² Der Kanton und die Gemeinden kommen für den bei ihnen anfallenden Verwaltungsaufwand auf.

³ Der Kanton stellt der Durchführungsstelle die auszahlenden Beiträge vorschüssig zur Verfügung.

Art. 9 Persönliche Voraussetzungen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung stark belastet sind, sowie analog belastete Personen gemäss Art. 65a KVG, welche der Versicherungspflicht gemäss KVG unterliegen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angehören.

² Gemeinsam besteuerte Personen haben einen gemeinschaftlichen Anspruch.

³ Die Prämienverbilligung von Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Konkubinat) und mit gemeinsamen Kindern leben, wird grundsätzlich so berechnet, dass eine Gleichbehandlung mit verheirateten Personen mit Kindern erreicht wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann vorsehen, dass diese Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben oder die Prämienverbilligung der Kinder mit dem Anspruch des Elternteils mit dem höheren anrechenbaren Einkommen berechnet wird.

Art. 10 Anrechenbare Prämie

¹ Die anrechenbaren Prämien entsprechen 80 Prozent der vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien (EL-Richtprämien).

² Bei veränderten Verhältnissen (z.B. durch den Bund neu festgelegte EL-Richtprämien) kann der Regierungsrat die massgeblichen Prozentsätze neu festlegen.

Art. 11 Anrechenbares Einkommen

¹ Als anrechenbares Einkommen gilt das steuerbare Gesamteinkommen nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Zuschläge:

- a) 15 Prozent des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;
- b) Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Liegenschaftenerträge übersteigen;
- c) Einkaufsleistungen in die berufliche Vorsorge und Beiträge in die Säule 3a;
- d) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien.

² Bei alleinerziehenden Personen wird eine Pauschale von 5'000 Franken vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht.

Art. 12 Massgebliche Steuerdaten

¹ Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.

² Wurde das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr als Grundlage für die Berechnung herangezogen und zeigt sich später, dass das zweite vorangehende Jahr vorteilhafter für die versicherte Person wäre, kann diese eine Neuberechnung verlangen. Der Antrag auf Neuberechnung muss innert eines Jahres nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung gestellt werden.

³ Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine Werte gemäss Absatz 1 vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt.

³ Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten abweichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 13 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Prämien und dem gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 massgeblichen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens.

² Unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 werden maximal 65 Prozent der anrechenbaren Prämien erstattet.

³ Die Beiträge sind auf die Höhe der effektiv bezahlten Prämien begrenzt.

⁴ Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

Art. 14 Mindestanspruch nach KVG

¹ Bei Haushalten mit Kindern wird der ihnen zustehende Betrag primär zur Deckung der Mindestansprüche der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG eingesetzt. Die verbleibenden Mittel werden anteilig entsprechend der Höhe der anrechenbaren Prämie auf die mitbetroffenen Angehörigen des Haushalts verteilt.

² Wird der Mindestanspruch eines Kindes bzw. eines oder einer jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG nach Abzug des Selbstbehalts noch nicht eingehalten, wird die Prämienverbilligung dieses Haushalts entsprechend erhöht.

Art. 15 Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

¹ Die Beitragszahlungen an Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV beziehen, richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, können auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörden die effektiv bezahlten Grundprämien erstattet werden, soweit sie die für Bezugsberechtigten von Ergänzungsleistungen geltenden Ansätze nicht übersteigen.

Art. 16 Quellenbesteuerte, EU/EFTA

Die Prämienverbilligung für quellensteuerpflichtige Personen und für die in Art. 65a KVG genannten Personen wird durch Verordnung des Regierungsrates so geregelt, dass eine Gleichbehandlung mit direkt besteuerten Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen nach Möglichkeit erreicht wird.

Art. 17 Ermittlung der Beitragsberechtigten

¹ Die Durchführungsstelle bezieht von der kantonalen Steuerverwaltung die zur Ermittlung der Beitragsberechtigten benötigten Steuer- und Personendaten.

² Von der Bekanntgabe ausgenommen sind Daten, wenn

- a) der Anspruch einer Person auf Prämienverbilligung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausser Betracht fällt, wobei der Regierungsrat den Schwellenwert festlegt;
- b) die Person diesem Datenaustausch bei der kantonalen Steuerverwaltung widersprochen hat.

³ Die Durchführungsstelle prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie fordert bei Bedarf bei den Versicherten zusätzliche Angaben ein. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom antragslosen Verfahren vorsehen.

⁴ Werden die für die Berechnung bzw. die Auszahlung der Beiträge erforderlichen zusätzlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

Art. 18 Ausserordentliche Antragstellung

¹ Personen, die im Verfahren nach Art. 17 nicht berücksichtigt wurden, können innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Frist einen Antrag um Prüfung allfälliger Ansprüche bei der Durchführungsstelle selbst einreichen.

² Die Anträge werden von der Durchführungsstelle im Sinne von Art. 17 Abs. 3 geprüft und bearbeitet.

³ Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

⁴ Für Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger gelten besondere Bestimmungen für die Geltendmachung des Anspruchs. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 19 Entscheid

¹ Über den Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligung entscheidet die Durchführungsstelle mit Verfügung.

² Bei Personen, die auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörde erhöhte Beiträge im Sinne von Art. 15 Abs. 2 erhalten, wird die zuständige Sozialhilfebehörde durch Zustellung einer Kopie der Verfügung informiert.

Art. 20 Auszahlung

¹ Die Beiträge werden an die Versicherer der Beitragsberechtigten überwiesen und von diesen dem Prämienkonto der Versicherten gutgeschrieben.

² Irrtümlich ausbezahlte Beiträge zugunsten von Personen, die nicht mehr beim entsprechenden Versicherer versichert sind, sowie Beiträge, welche die Höhe der Prämie übersteigen, sind der auszahlenden Stelle zurückzuerstatten.

Art. 21 Rückforderungen

¹ Leistungen, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind durch die Durchführungsstelle bei den Personen, Behörden oder Institutionen, welche sie bezogen haben, zurückzufordern.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Durchführungsstelle vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Auszahlung.

³ Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts gelten sinngemäss.

IV. Zahlungsverzug der Versicherten

Art. 22 Meldepflichten

¹ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle unverzüglich und unaufgefordert diejenigen versicherten Personen, gegen die sie im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen.

² Die Durchführungsstelle informiert die Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Eine Orientierung kann unterbleiben bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen.

³ Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

Art. 23 Übernahme offener Forderungen

¹ Die Durchführungsstelle vergütet den Versicherern den bundesrechtlich festgelegten Anteil der offenen Forderungen und nimmt deren Rückzahlungen entgegen (Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG).

² Der Kanton kann sich von den Krankenversicherern Verlustscheine abtreten lassen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Rechtspflege

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

Art. 25 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen, die ihm nicht zustehen, erwirkt bzw. zu erwirken versucht.

Art. 26 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz ersetzt das Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 sowie das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.